

VERBANDSGEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 30 vom 21.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 21.04.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung
Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Landkreis Südliche Weinstraße die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 18. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO gilt:
a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

4. Abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
5. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

6. Abweichend von § 11 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der Kreisverwaltung zu genehmigen.
7. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 der 18. CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
8. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 der 18. CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
9. Abweichend von § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
10. Abweichend von § 15 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
11. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der obengenannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.

Bietet eine Einrichtung neben den obengenannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

- d) In den Einrichtungen nach den Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht

- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
 - bb) auf Wochenmärkten gemäß Buchstabe c Doppelbuchst. bb sowie
 - cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
3. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 der 18. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Optikern, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Frisuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO.

Begründung
Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung haben Landkreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, eine Allgemeinverfügung gemäß der Anlage 3 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster zu erlassen.
Die Inzidenz im Landkreis Südliche Weinstraße liegt seit dem 18. April 2021 über 100. Daher muss der Landkreis Südliche Weinstraße eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat, kann die Allgemeinverfügung aufgehoben oder geändert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die rechtlichen Grundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung ändern.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.
Landau, den 21. April 2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 31 vom 22.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 22.04.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde

nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisefähigen Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – Corona-EinreiseVO) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) nachstehend folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 26. März 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23, S. 75 – 77 über die Ergänzung und Änderung der Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung – Corona-EinreiseVO wird bis zum Ablauf des 21. Mai 2021 verlängert.
2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Begründung

Das an den Landkreis Südliche Weinstraße angrenzende Frankreich ist auf Grund der dort bestehenden hohen Infektionszahlen weiterhin als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Eine Aufhebung seiner Einstufung ist nicht absehbar.
Daher wird die bis zum 23. April 2021 befristete Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 entsprechend verlängert. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.
Landau, den 22. April 2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 32 vom 23.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 23.04.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Regelungen des § 28 b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) gelten im Landkreis Südliche Weinstraße ab dem 24. April 2021, 00:00 Uhr
2. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 21. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30, S. 88 bis 92 wird mit Wirkung vom 24. April 2021 aufgehoben
3. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Begründung

Mit dem vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021, (BGBl. I S. 802), wurde das Infektionsschutzgesetz geändert und verschiedene Regelungen zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus getroffen.
Diese Regelungen gelten nach § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, sobald die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Dies war im Landkreis Südliche Weinstraße bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite der Fall.
Damit gelten die Maßnahmen des § 28 b Infektionsschutzgesetz auf Grund der Bestimmungen des § 77 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ab dem 24. April 2021 und die Kreisverwaltung hat diesen Tag am 23. April 2021 bekannt zu geben. Dies erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung.
Da die neue bundesgesetzliche Regelung den die Vorgaben der bisher geltenden Allgemeinverfügung ersetzt, ist diese aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.
Landau, den 23. April 2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

B 10 Tunnelgruppe Annweiler – Vollsperrung wegen Reinigungs- und Wartungsarbeiten

In der Zeit von Montag, 3. Mai bis Freitag, 7. Mai 2021 wird die B 10, Umgehung Rinntal – Sarnstall – Annweiler, jeweils in den Nachtstunden von 19 Uhr bis ca. 6 Uhr voll gesperrt.

Grund dafür sind die turnusmäßigen Tunnelreinigungs- und Wartungsarbeiten der Tunnelröhren und der –Technik. Zudem werden Entwässerungsleitungen gespült und saniert, Schachtabdeckungen ausgewechselt, sowie die Strecken zwischen den Tunnel gemäht und gekehrt.
Die Umleitung des Verkehrs erfolgt durch Rinntal, Sarnstall und Annweiler. Die Anwohner werden gebeten, die L 490 von parkenden Autos freizuhalten. In der Nacht vom 6. Mai auf den 7. Mai 2021 von 19 Uhr bis ca. 6 Uhr wird zusätzlich die Umgehung Queichhambach voll gesperrt, um am Vorwegweiser an der Gräfenhausener Brücke und den Schildbrücken vor der Abfahrt Annweiler Ost Wartungsarbeiten auszuführen. Zudem erfolgen in diesem Streckenabschnitt Mäharbeiten, sowie die Reinigung von Straßenabläufen und Entwässerungsrinnen.
Die Straßenmeisterei Annweiler bittet die Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Verständnis für die Maßnahme.

**Im Blick: Lebendige Gewässer in Rheinland-Pfalz
Einladung zur Onlinediskussion / Jeder Interessierte kann sich mit Ideen und Vorschlägen einbringen / Gewässerschutz geht uns alle an**



Wo stehen wir beim Gewässerschutz?
Hat sich die Qualität beim Grundwasser, in den Seen und Fließgewässern in den letzten Jahren verbessert? Wo und mit welchen Maßnahmen müssen wir bei der Gewässerreinigung und naturnahen Gewässerentwicklung an Tempo zulegen? Auf digitalen regionalen Informationsveranstaltungen wird mit allen Interessierten darüber diskutiert.
Ihr Gewässereinzugsgebiet: Queich, Klingbach, Wieslauter, Saarbach
Ihr Online-Veranstaltungstermin: 11.05.2021
Bringen auch Sie sich ein – und seien Sie dabei! Einfach online anmelden (<http://www.wrl.rheinland-pfalz.de>) - und mitreden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Jede Idee, jede Aktivität hilft weiter. Wir freuen uns auf Sie!

FFH-Monitoring

Ab April 2021 bis Oktober 2023 wird in Rheinland-Pfalz der Zustand der FFH Pflanzen- und Tierarten wie z. B. des Hirschkäfers, der Gelbbauchunke, der Schlingnatter etc., sowie der Lebensraumtypen wie Moore, Heiden, Schluchtwälder muss – gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie – regelmäßig beobachtet und dokumentiert (FFH-Monitoring).
Die dabei erhobenen Daten werden für ganz Deutschland, bzw. das gesamte Bundesland, zu einem Gesamtwert errechnet, der an die EU übermittelt wird. Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland. Für diese Untersuchung werden vom LFU externe Kartierende beauftragt.
Damit die von LFU beauftragten Experten im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LFU mit einem

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein	0 63 46/30 09 - 16	Gasversorgung Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach	0 63 41/2 89 - 1 92
Wasserversorgung Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler	0 63 46/30 09 - 17	Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:	0 63 46 / 30 09-18 0 63 46 / 30 09-0

Schild ausgestattet auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LFU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.
Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).
Mehr Information finden Sie hier: <https://natur-schutz.rlp.de/?q=Monitoring>

Bekanntmachung Nr. 20/2021 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021

Die am 23.03.2021 vom Verbandsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.
Mit Schreiben vom 19.04.2021 - Az.: 12/901-11 - hat die Kreisverwaltung SüW mitgeteilt, dass gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
Die Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan (Stellenplan) wird gemäß § 98 i. V. m. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 11.05.2021 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Verbandsgemeinde Annweiler.
Annweiler am Trifels, 20.04.2021
gez.
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 20.04.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhardt
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Die Festsetzungen der §§ 1 -10 werden nicht geändert.

§ 2
Der Stellenplan 2021 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels wird entsprechend der beigefügten Anlage geändert.

§ 3
Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
Annweiler am Trifels, den 26.04.2021
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
gez.
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 21/2021

Öffnung des Einwohnermeldeamts
Ab Montag, 03.05.2021 ist eine Vorsprache im Einwohnermeldeamt während den Öffnungszeiten wieder ohne vorherige Terminvereinbarung, unter Einhaltung der aktuellen Coronabeschränkungen, möglich. Bei einem Besuch ziehen Sie in unserem Empfangsbereich bitte ein Ticket an dort stehenden Nummerterminal und warten dann, bis Ihre Nummer aufgerufen wird. Bitte beachten Sie, dass eine Vorsprache aufgrund der aktuellen Situation grundsätzlich alleine stattfinden soll. Für weitere Fragen erreichen Sie das Einwohnermeldeamt während den Dienstzeiten jederzeit unter den Telefonnummern 06346 301 - 201 oder -202.
76855 Annweiler am Trifels, 23.04.2021
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur 11. Sitzung des Verbandsgemeinderates Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 08.04.2021 öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

- 8 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Die Spende wurde einstimmig angenommen.
- 9 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen von der Kommune an den ZIDKOR
Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss der Zweckvereinbarung mit ZIDKOR.
- 10 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie- zum 31.12.2017
Der Verbandsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 8.471.178,96 € und einem Verlust in Höhe von 59.144,31 € fest und beschließt das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
Beschlussfassung erfolgte einstimmig.
- 11 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung- zum 31.12.2017
Der Verbandsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 25.046.117,88 € und einem Verlust in Höhe von 153.073,59 € fest und beschließt das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
Beschlussfassung erfolgte einstimmig.
- 12 Bestätigung der in der VG-Ratssitzung vom 8.10.2020 erfolgten Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie- zum 31.12.2018
Der Verbandsgemeinderat bestätigt einstimmig den am 08.10.2020 gefassten Beschluss über den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung- zum 31.12.2018.
- 13 Bestätigung der in der VG-Ratssitzung vom 8.10.2020 erfolgten Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung- zum 31.12.2018
Der Verbandsgemeinderat bestätigt einstimmig den am 08.10.2020 gefassten Beschluss über den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung- zum 31.12.2018.
- 15 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK)
Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 25 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Beitritt der Verbandsgemeinde zu einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen.
- 16 Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zum Bau eines Radweges zwischen Queichhambach und Albersweiler (Lückenschluss Queichtalradweg)
Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 22 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen den Bau des Radweges in der Variante 2 und ermächtigt den Bürgermeister die notwendigen Schritte einzuleiten, insbesondere den Zuschussantrag zu stellen.
- 17 Auftragsvergaben
Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag zur Beschaffung von 35 Notebooks, Notebooktaschen, USB-Mäuse, SafeNet Token-Lizenzen und Hardwaretokens sowie Citrix virtuelle Desktop-Lizenzen zum Angebotspreis i. H. v. 35.497,11 € an die Firma Krieger, Mannheim, zu vergeben.
- 17.1 Auftragsvergabe Digitalpakt Grundschulen
Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme in den Grundschulen. Sobald die Auftragsvergabe erfolgt ist, wird der Verbandsgemeinderat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis informieren.

Annweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr.: 12/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Offenlage Entwurf Haushalt 2021 Stadt Annweiler am Trifels

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)
Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat am Mittwoch, 19.05.2021 auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels www.vg-annweiler.de unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Stadt Annweiler am Trifels eingesehen werden. Falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, ist eine Einsichtnahme

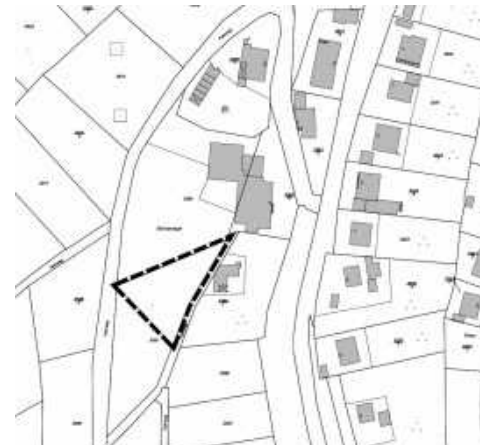
auch direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang möglich. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.
Annweiler am Trifels, den 21.04.2021
Seyfried
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 13/2021 der Stadt Annweiler am Tr. in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Leisbühl“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die Stadt Annweiler am Tr. beabsichtigt auf dem „Leisbühl“ eine Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
Die Satzung bezieht sich nur auf einen Teil des Grundstücks mit den Plan-Nr. 3391, Gemarkung Annweiler am Tr..
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Aufstellung der o. g. Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.
Der Geltungsbereich der Satzung liegt im südwestlichen Teil der Ortslage von Annweiler am Tr..
Die Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dicken Linie dargestellt.
Im Rahmen der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der Satzung informieren. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.
Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes einschließlich der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG unter <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> in der Zeit vom

10. Mai bis einschl. 10. Juni 2021
Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Tr., Meßplatz 1, während der Dienstzeit einzusehen. Hierzu bitten wir um vorherige Terminabsprache mit Herrn Spies, Stabsstelle, 06346/301-147, hpspies@annweiler.rlp.de
Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Annweiler am Tr., den 22.04.2021
Seyfried Stadtbürgermeister
Anlage zur Bekanntmachung „Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Leisbühl“ der Stadt Annweiler am Tr. - ummaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte Annweiler am Tr.
Darstellung des Geltungsbereiches: -----



Bekanntmachung Nr. 14/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 10.05.2021, um 18:30 Uhr, findet im Hohenstaufensaal, Landauer Str. 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:
Tagesordnung:
Öffentlich:
1. Bauangelegenheiten
1.1 Gemeindliches Einvernehmen Plan 912/2
Im Breitenbüschel
1.2 Gemeindliches Einvernehmen Queichtalstraße
1.3 Weitere Bauangelegenheiten
2 Grundstücksangelegenheiten
2.1 Vorstellung Änderung/Erweiterung

Bebauungsplan Kurhausstraße, Bindersbach
2.2 Beratung und Empfehlungsbekanntmachung über die Änderung/Erweiterung Bebauungsplan Kurhausstraße, Bindersbach
2.3 weitere Grundstücksangelegenheiten
3 Anträge und Anfragen
4 Informationen
Nicht öffentlich:
5 Grundstücksangelegenheiten
6 Anträge und Anfragen
7 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 23. April 2021
Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Ramberg



Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Ramberg vom 24.03.2021 öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer barrierefreien Bushaltestelle

Nach Beantwortung der aufkommenden Fragen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, wie im Sachverhalt beschrieben, die Umsetzung einer barrierefreien Bushaltestelle.

4 Bauangelegenheiten

4.1 Beratung und Beschlussfassung über den

Antrag Pl.Nr. 469/3 und 465/4

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Neuantrag entsprechend der Bildvorlage zu.

Silz



Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III

Ausführungsanordnung gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 25.05.2021 wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

II. Hinweis

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der „Vorläufigen Besitzeinweisung“ vom 08.04.2019 (§ 66 FlurbG).
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an dem Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinpfalz zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Nr. 59 S. 2694), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Den im Anhörungstermin vom 03.12.2020 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag I abgeholfen. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG

zur Ausführungsanordnung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind damit gegeben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder walhweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), -Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/Service/Elektronische-Kommunikation> ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:
Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/Datenschutz> hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)
Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V41156> zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:
Projektleiter Carsten Wiesner
Tel. 06321/671-1203
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung
Hans Geymann Tel. 06321/671-1199
Sachgebietsleiterin Verwaltung
Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 3/2021 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am Donnerstag, 06.05.2021, um 19:00 Uhr, findet in der katholischen Kirche, Hauptstraße 34, 76857 Völkersweiler, die 10. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt: Je nach Wetterlage findet der öffentliche Teil auf dem Vorplatz der kath. Kirche statt.
Tagesordnung:
Öffentlich:

1. Forstangelegenheiten; Erteilung der Genehmigung zur Befahrung von Wirtschafts- und Waldwegen im Zuge des FFH-Monitoring
2. Bebauungsverfahren „Josefshof“ 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Billigung des Planentwurfes
 3. Beschlussfassung über die Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
3. Grundsatzbeschluss Bushaltestelle
4. Zertifizierung Gemeindevwald
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ände-

rung der Friedhofsatzung vom 26.03.2015
 6 Auftragsvergaben
 7 Anfragen und Informationen
Nicht öffentlich:
 8 Grundstücksangelegenheiten
 9 Vertragsangelegenheiten
 10 Auftragsvergaben
 11 Rechtsangelegenheiten
 12 Anfragen und Informationen
 76857 Völkersweiler, 23. April 2021
 Gerhard Hammer
 Ortsbürgermeister

Waldrohrbach



Bekanntmachung Nr. 7/2021 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 05.05.2021, um 19:00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung:**
- Öffentlich:**
- Beratung und Beschlussfassung Vergabe Baumkataster
 - Beratung und Beschlussfassung über Einreichung eines Antrages auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung
 - Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen
 - Auftragsvergaben
 - Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung Lindenplatz
 - Weitere Auftragsvergaben
 - Informationen

Nicht öffentlich:

- Auftragsvergaben
- Grundstücksangelegenheiten
- Bauangelegenheiten
- Kindertagesstätte (KiTa) - Angelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Verkehrsangelegenheiten
- Informationen

76857 Waldrohrbach, 23. April 2021

Thomas Wick

Ortsbürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 25.03.2021

Öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

5 Bestätigung der im Umlaufverfahren am 02.02.2021 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat bestätigte einstimmig, die als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügte Zusammenfassung der im Umlaufverfahren vom 02.02.2021 gefassten Beschlüsse.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Gemeindestraßen zum öffentlichen Verkehr

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Erschließungsanlage „Im Bärloch“ gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Endausbau des Neubaugebietes „Im Bärloch“

Nachdem die Erschließung abgeschlossen ist, beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig die Abrechnung des endgültigen Erschließungsbeitrages. Die Ratsmitglieder Lena Reither, Daniel Seegatz und Edwin Thierolf waren gem. § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und nahmen im Zuhörerraum Platz.

8 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, wie im Sachverhalt beschrieben, die Umsetzung einer barrierefreien Bushaltestelle.

9 Beratung und Beschlussfassung

Vergabe Baumkataster

Da noch Klärungsbedarf besteht beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig, den Beschluss, sich mit an der Ausschreibung zur Vergabe für die Baumkatastererstellung mit Erst- und Regelkontrollen nach FLL Kontrollrichtlinien verbindlich zu beteiligen, auf die nächste Sitzung zu vertagen.

10 Auftragsvergaben für die Erweiterung der Kindertagesstätte - KiTa

10.1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Putzarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Jonas Kathary, Gartenstraße 10, 76857 Wernersberg zu einem Preis von 25.708,89 € inkl. MwSt. zu vergeben

10.2 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Malerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Michael Lauth, Schloßstraße 2, 76889 Pleisweiler-Oberhofen zu einem Preis von 12.870,27 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Schreinerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Schmadel, Hauptstraße 35, 76889 Dierbach zu einem Preis von 24.988,22 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fliesenarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Dieter Glauer, Virchowstraße 9, 76829 Landau zu einem Preis von 23.472,11 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.5 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Estricharbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Bast, Waldstraße 22, 76889 Steinfeld zu einem Preis von 6.281,06 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.6 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Trockenbauarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Eugen Lemke, Im Wernersgrund 3, 76887 Bad Bergzabern zu einem Preis von 18.791,59 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.7 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bodenbelagsarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Bodenbelagsprofi, Obere Weide 9, 76744 Wörth zu einem Preis von 8.988,42 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Schlosserarbeiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Fa. Vögler, Im Hasengarten 2, 67480 Edenkoben zu einem Preis von 18.129,64 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.9 Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag (Rohbauarbeiten)

Der Gemeinderat Waldrohrbach beschließt einstimmig, die o.g. Leistungen an die Fa. Christ aus Eschbach zu einem Preis von 7.915,88 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.10 Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag (Rohbauarbeiten)

Der Gemeinderat Waldrohrbach beschließt einstimmig, die o.g. Leistungen an die Fa. Christ aus Eschbach zu einem Preis von 6.711,60 € inkl. MwSt. zu vergeben.

10.11 Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag (Fensterbauarbeiten)

Der Gemeinderat Waldrohrbach beschließt einstimmig, die o.g. Leistungen an die Fa. Löffel aus Herxheim zu einem Preis von 16.348,22 € inkl.

MwSt. zu vergeben.

10.12 Beratung und Beschlussfassung über Mehrkosten (Erdbauarbeiten)

Der Gemeinderat Waldrohrbach beschließt einstimmig, die o.g. Leistungen an die Fa. Schlink aus Waldhambach zu einem Preis von 1.512,49 € inkl. MwSt. zu vergeben.

11 Beratung und Beschlussfassung über einen Freileitungs-Netzanschluss der Pfalzwerke für die Erweiterung der KiTa

Der Gemeinderat Waldrohrbach beschließt einstimmig, die Änderung des Freileitungs-Netzanschlusses an die Pfalzwerke Netz AG, Postfach 21 73 65, 67073 Ludwigshafen zu einem Preis von 2.157,51 € inkl. MwSt. zu vergeben.

Wernersberg



Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Wernersberg vom 24.03.2021 öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Beratung und Beschlussfassung über die Bauweise der KiTa-Erweiterung

Als erstes stimmte der Ortsgemeinderat über Holzbaubauweise des KiTa-Erweiterungsbaus ab. Der Ortsgemeinderat entschied sich mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen für die Holzbaubauweise. Nun erfolgte die Abstimmung über welche Holzbaubauweise (Holzrahmenbauweise oder Holzplattenmassivbau). Der Ortsgemeinderat entschied sich mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen für den Holzplattenmassivbau.

2 Beratung und Beschlussfassung zur Befähigung des Infrastrukturausschusses Beschlüsse im Rahmen der KiTa-Erweiterung im Namen des Ortsgemeinderates zu treffen

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen sich gegen eine Befähigung des Infrastrukturausschusses Beschlüsse im Rahmen der KiTa-Erweiterung im Namen des Ortsgemeinderates treffen zu können. Alle Beschlüsse, die die KiTa-Erweiterung betreffen, sollen im Ortsgemeinderat getroffen werden.

5 Auftragsvergaben

5.1 Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für das Jahr 2021: LED-Lampenausleuchtung laut Empfehlung des Infrastrukturausschusses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Wernersberg als Ausbauprogramm 2021.

5.2 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Baumkataster

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, sich mit an der Ausschreibung zur Vergabe für die Baumkatastererstellung mit Erst- und Regelkontrollen nach den FLL Baumkontrollrichtlinien zu beteiligen.

Die Federführung für diese Maßnahme obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

6 Bauangelegenheiten

6.1 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Carport, Plan-Nr. 1233/4

Nach ausführlicher Planung und Sichtung des vorgelegten Planwerks beschließt der Ortsgemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung das gemeindliche Einvernehmen, gem. § 36 BauGB zu erteilen.

6.2 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig wie im Sachverhalt beschrieben, die Umsetzung einer barrierefreien Bushaltestelle.

6.3 Weitere Bauangelegenheiten

6.3.1 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses, Plan-Nr. 98/3,99

Nach ausführlicher Planung und Sichtung des vorgelegten Planwerks beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen, gem. § 36 BauGB zu erteilen.

6.3.2 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Wohnhausumbaus - Dacherneuerung; Tektur: Fassadenänderung, Kniestock-erhöhung, Plan-Nr. 193

Nach ausführlicher Planung und Sichtung des vorgelegten Planwerks beschließt der Ortsgemeinderat mit 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung das gemeindliche Einvernehmen, gem. § 36 BauGB nicht zu erteilen.

Als Gründe des Versagens des gemeindlichen Einvernehmens wurden aufgeführt:

- Dacheindeckung (Farbe) passt nicht ins Ortsbild,
- Terassenabstand zum Nachbarn zu gering und Genzbebauung,
- Dachrinne über Grenze der Kreisstraße,
- negative Ortsbildbeeinträchtigung durch geplante Terrassenüberdachung auf Garage.

Ende des amtlichen Teils